

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin SO. 16. Mischkestr. 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung,
zu richten

4. Jahrgang

Berlin, Mai 1927

Nummer 5

Der 1. Mai als Weltfeiertag

Der internationale Sozialistkongress, der in der Zeit vom 14. bis 21. Juli 1889 in Paris tagte, hat in Rücksicht darauf, daß die politische Rechtfertigung sowohl als auch die ökonomische Ausbeutung des Proletariats in allen Ländern gleich war, beschlossen, eine internationale Arbeiterschutzesetzgebung in die Wege zu leiten. — Zu diesem Zwecke forderte der Kongress unter anderem Festsetzung eines acht Stunden betragenden Arbeitstages, Verbot der Arbeit für Kinder unter 14 Jahren, Verbot der Nachtarbeit für Frauen und Jugendliche unter 18 Jahren, Einführung einer ununterbrochenen Ruhepause von mindestens 36 Stunden die Woche (Sonntagsruhe) usw. Die Proletarier aller Länder wurden aufgefordert, im Sinne einer solchen sozialen Gesetzgebung auf ihre Regierungen einzuwirken. Um diesen Forderungen einen besonderen Nachdruck zu geben und die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise auf sie zu lenken, wurde weiter beschlossen, daß die organisierten Arbeiter aller Kulturländer am 1. Mai eines jeden Jahres zur Durchführung derselben eine besondere Demonstration zu entfalten haben. Als würdigste Demonstration wurde die durch Arbeitsruhe an diesem Tage proklamiert. Damit hat sich die organisierte internationale Arbeiterschaft einen Weltfeiertag geschaffen, an dem das Gefühl der internationalen Solidarität und Brüderlichkeit zum Ausdruck kommt und der Einführung des Arbeiterschutzes, der Brüderlichkeit und dem Weltfrieden geweiht ist. Obwohl durch diese Märsche schwere Kämpfe heraufbeschworen wurden in Gestalt von Aussperrungen, Durchführung sogenannter schwarzer Listen usw. und diese dem kämpfenden Proletariat sehr teuer geworden sind, wurden die Märsche, namentlich in Deutschland, von Jahr zu Jahr in größerem Umfange durchgeführt. — Eine Unterbrechung trat ein im Jahre 1915 bis 1919, nach Ausbruch des Weltkrieges. Es hatte den Anschein, als wenn der Glaube an die Erreichung der international gesteckten Ziele erschüttert worden wäre. Wir haben erlebt, wie die Arbeiter aller an dem Kriege beteiligten Länder für die Erhaltung der geographischen Grenzen ihres Vaterlandes kämpften, was zur Folge hatte, daß ihnen die damaligen Machthaber weitgehende Versprechungen auf Gewährung von Freiheit und Rechte namentlich auf sozialem Gebiete nach dem Kriege in Aussicht stellten. Darauf dürfte es zurückzuführen sein, wenn bereits noch während des Krieges 1916 und 1917 internationale Zusammenkünfte der hier in Frage kommenden Arbeiterführer in Leeds und Stockholm stattfanden, wo über die Durchführung einer internationalen Sozialgesetzgebung beraten worden ist. — Angesichts des Einflusses, den die organisierte Arbeiterschaft sich während des Krieges in den kriegsführenden Ländern zu erringen gewußt hat, haben sich die auf der Pariser Friedenskonferenz vertretenen Siegerländer veranlaßt, dem sozialpolitischen Verlangen und den Forderungen der Arbeiterschaft entgegenzukommen. Von dieser Friedenskonferenz wurde ein von einem hierfür besonders eingesehten Ausschuss ausgearbeiteter Entwurf zu einer internationalen Vereinbarung über die Organisation der Arbeit angenommen und als Teil XIII in den Vertrag von

Versailles eingefügt. — Der Teil XIII des Vertrages von Versailles, der den Aufbau der internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes, das innerhalb der Organisation zu beobachtende Verfahren sowie die Aufgaben der internationalen Arbeitsorganisation regelt, zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt umfaßt die Einleitung und die Artikel 387 bis 426 und enthält eingehende Bestimmungen über die Schaffung einer internationalen Arbeitsorganisation und deren Geschäftsgang. Der zweite Abschnitt gibt in Artikel 427 eine kurz gehaltene Uebersicht über die Grundsätze des materiellen Arbeitsrechts.

— Der Teil XIII stellt fest, daß „der allgemeine Friede nur auf Grund der sozialen Gerechtigkeit zustande kommen kann“. Er hebt hervor, daß die heutigen Arbeitsbedingungen für eine große Anzahl Personen Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen mit sich bringen, wodurch solche Unzufriedenheit entsteht, daß der allgemeine Friede und die allgemeine Eintracht gefährdet werden. Er stellt ferner fest: „Es ist dringend nötig, diese Arbeitsbedingungen zu verbessern durch Regelung der Arbeitszeit, Festsetzung eines Maximalarbeitstages und einer Maximalarbeitswoche, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Garantie eines Lohnes, der ein menschenwürdiges Dasein sichert, Schutz der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten und gegen Arbeitsunfälle, Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, Alters- und Invaliditätsrenten, Verteidigung der Interessen der im Ausland beschäftigten Arbeiter, Betonung des Grundsatzes des Koalitionsrechtes, Pflege der beruflichen Fortbildung und überhaupt durch Vornahme aller sonstigen, dem gleichen Zwecke

Zum 1. Mai

Am 1. Mai, du Volk der Arbeit, zeige,
Daß es dir ernst um deine Rechte ist
Und jeder Haß und jede Zwietracht schweige,
Damit du stark und unangreifbar bist.
Du kannst beseitigen nur deinen Jammer,
Schmieß'it du zusammen dich zu einem Hammer.

Und Jahr um Jahr an diesem Feiertage
Versammelt sich das Volk der ganzen Welt;
Und es erhebt den Riesenrei der Plage,
Daß es den Drängern in den Ohren gelte.
Gelobt, zu reichen sich die schwiel'gen Hände,
Bis alle Not und Knechtschaft ist zu Ende.

Und mächtiger mit jedem Jahre mehr
Die Streiter sich für Freiheit und für Recht.
Des Volkes Stimme muß man endlich hören,
Beseitigen, was faul und morsch und schlecht.
Nur Mut! Der Sieg muß endlich uns doch werden,
Damit Gerechtigkeit regiert auf Erden.

Anton Dohr

dienenden Maßregeln.“ Zur Verwirklichung dieses Programms ist von allen Staaten, die den Friedensvertrag unterzeichnet haben, die Internationale Arbeitsorganisation errichtet worden.

Der Vertrag von Versailles ist demnach also nicht der Schöpfer der internationalen Sozialpolitik. Er hat lediglich eine organisatorische Grundlage für ihren Ausbau geschaffen.

Durch diese Arbeitsorganisation ist das internationale Arbeitsamt geschaffen worden, welches seinen Sitz in der Schweiz, und zwar in Genf hat. Das Arbeitsamt hat die Aufgabe, die internationale Gesetzgebung zu fördern und zur Durchführung zu bringen, die unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten des Klimas, der Sitten und Gebräuche, auf der ganzen Welt möglichst gleich sein soll.

Es wird seine Aufgaben nur dann zu erfüllen in der Lage sein, wenn die internationale Arbeiterschaft durch festen Zusammenschluß in starken nationalen Gewerkschaftsorganisationen zusammensteht und unermüdet dafür eintritt, daß der Inhalt des Teils XIII des Vertrages von Versailles in allen Ländern verwirklicht wird. — Damit haben die kommenden Märsche einen besonderen Inhalt insofern, als darauf hingewiesen werden kann, daß die Grundlage für die Durchführung der internationalen Sozialgesetzgebung bereits vorhanden ist, was als ein Erfolg der jahrelangen Tätigkeit der Gewerkschaften und ihrer gewaltigen Demonstrationen am 1. Mai jeden

Jahres während der Vorkriegszeit bezeichnet werden muß. — Wie sieht es zurzeit in Deutschland aus? Durch die Uneinigkeit in den Reihen der Arbeiterschaft sind die durch die Revolution errungenen Erfolge, namentlich der Achtstundentag, bereits verloren gegangen. Fürchterlich ist die Not, unter der die große Zahl der Arbeitslosen mit ihren Familien zu leiden hat. Wie sieht es mit der Arbeitslosenversicherung aus? Wie mit dem Entwurf zum Arbeitschutzgesetz? Wo bleibt das Hausgehilfengesetz?

Es ist an der Zeit, die Organisationen zu stärken, um nicht trotz der hier geschilderten Einrichtungen zurückgeschleudert zu werden. Die am Ruder befindliche Regierung des Bürgerblocks ist an der Arbeit, die sozialen Errungenschaften zu zerschlagen. Ihr Plan geht dahin, an Stelle des Achtstundentages den 10-, 12- bis 15stündigen Arbeitstag einzuführen und sucht ihre Pläne dabei durch den Begriff „Arbeitsbereitschaft“ zu verschleiern. Diese Gefahr dürfen namentlich die Portiers, Wächter, Hausgehilfen, kurz gesagt, die dem Hausangestelltenberuf Angehörigen, nicht übersehen. Deshalb rüftet zum 1. Mai und sorgt nicht nur für gut besuchte Versammlungen, sondern stärkt eure Organisation durch unermüdete Arbeit. Es gilt zu zeigen, daß angesichts der uns drohenden Gefahren in unseren Arbeitsverhältnissen eine jede Kollegin und jeder Kollege den Wert der Organisation begriffen hat.

Arbeiterferien — Erholungsurlaub

Bekanntlich hat sich während der Nachkriegszeit in Kreisen der Arbeiterschaft der Gedanke auf Gewährung eines Erholungsurlaubes soweit durchgerungen, daß alle diejenigen Angestellten- und Arbeitergruppen, deren organisatorische Stärke soweit vorgeschritten ist, ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse tariflich zu regeln, dabei auch durchgesetzt haben, einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Gehalts- und Lohnzahlung tariflich festzulegen. In der Vorkriegszeit dagegen wagten viele gewerbliche Arbeitnehmergruppen gar nicht daran zu denken, für sich einen Erholungsurlaub zu fordern. Dagegen hielten es dieselben für selbstverständlich, daß Staatsbeamte, deren Arbeitszeit in der Vorkriegszeit in der Regel acht Stunden täglich nicht überschritt und darüber hinaus für einzelne Angestellte der Privatindustrie, soweit diese den gehobenen Schichten angehörten, ein solcher Urlaub zusteht. — Erst allmählich setzte sich das Verlangen durch, auch einmal im Jahr ausspannen zu können. Soweit heute Ferkelgewährung tariflich anerkannt ist, bestehen auf diesem Gebiete, wie bei allen derartigen Neuerungen immer noch erhebliche Unterschiede, so daß eine Vervollkommnung erst nach und nach durchgeführt werden kann.

Inzwischen haben sich die wirtschaftlichen Machtverhältnisse etwas zuungunsten der Arbeiterschaft verschoben und das Unternehmertum geht dazu über, die erworbenen Rechte den Arbeitern zu entreißen. Dem Unternehmer stehen als Hilfstruppen alle die Arbeiter zur Seite, welche des irigen Glaubens sind, die Verbandsbeiträge sparen zu können. Dadurch wird auch der Stand der Gewerkschaften bei Vertragsverhandlungen ungünstig beeinflusst und die Gewährung von Ferien ist in eine Gefahrenzone getreten, welche für die Arbeitnehmer außerordentlich gefährlich werden kann, wenn die Arbeiter sich nicht rechtzeitig in ihrer Organisation wieder zusammenschließen. Wohl gibt es Gewerkschaften, welche den vernünftigen Standpunkt einnehmen, daß der Ferienanspruch im Laufe der Nachkriegszeit auch ohne Tarifvertrag ein Gewohnheitsrecht geworden ist und als anteiliger Arbeitslohn zu gelten hat. Wohl vertreten Arbeitsrichter und Gewerkschaften von Ruf im Schrifttum die Meinung der Tarifvertragsnachwirkung, doch so neuzeitig und logisch diese Meinungen auch sein mögen, dem entgegen stehen noch immer Berufsrichter, welche von Tarifvertragsrechten wenig Kenntnis haben. Wenn nun der unorganisierte Arbeiter einen Ferienanspruch geltend machen will, so hängt er völlig in der Luft. Jeder Unorganisierte ist selbst der Schuldige, denn er verhindert durch sein Beiseitretreten die Ausnutzungsmöglichkeiten der Gewerkschaften und schadet sich selbst am meisten. Eine wahrhafte und dauernde Sicherung der Arbeiterferien ist nur möglich, wenn die Gewerkschaften diese Materie in den Tarifverträgen fest verankern können, das ist die beste Selbsthilfe und vor allen Dingen ein ordentlicher sicherer Verlaß auf sein Recht.

Alle nach der Revolution zum Abschluß gebrachten Tarife für Wächter, Portiers, Hausreiniger usw. sehen die Regelung eines Sommerurlaubs vor und dementsprechende Auszahlung des Lohnes bei Antritt der Ferien.

Soweit die, als in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen, d. h. die in den privaten Haushalten tätigen Hausangestellten in Frage kommen, ergeben an die Organisationsleitung zentral und örtlich namentlich jetzt wieder zahlreiche Anfragen, haben wir Urlaub zu beanspruchen? Wie lange dauert derselbe und was haben unsere Arbeitgeber während der Dauer des Urlaubs an Lohn und für Kost und Logis zu zahlen? Hier muß leider gesagt werden, daß den in dieser Gruppe Tätigen im allgemeinen weder gesetzlich noch tariflich ein Urlaub zusteht; es sei denn, daß bei Antritt der Stellung die betreffenden Kolleginnen selbst vertraglich die Gewährung von Urlaub festgelegt haben. — In vielen Fällen wird unseren Kolleginnen Urlaub angeboten während der Zeit, wo der Arbeit-

geber selbst seinen Haushalt verläßt und zu seiner Erholung in die Sommerfrische, sei es an die See, in die Berge oder an eine sonstige gastliche Stätte geht. In solchen Fällen haben unsere Kolleginnen außer dem vollen Lohn Anspruch auf Entschädigung für Kost und Logis. Dieser rechtliche Anspruch besteht auch dann, wenn der so gewährte Urlaub bei den Eltern oder bei sonstigen Verwandten verlebt wird. Als Entschädigung für Kost und Logis muß mindestens der ortsübliche Satz gezahlt werden, der in den verschiedenen Orten entsprechend den jeweiligen Teuerungsverhältnissen festgelegt ist. Die Höhe der ortsüblichen Sätze erfahren unsere Kolleginnen in allen Orten in dem Verbandsbureau des Verbandes der Hausangestellten, Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes.

Wer sich ein zuverlässiges Recht auf Urlaub verschaffen will und den ersten Willen hat, als Hausgehilfin, Portier, Wächter usw. auch einmal im Jahre eine Zeit auszuspannen, so ist es eine moralische Pflicht, sich seiner Gewerkschaft anzuschließen.

Tretet ein in die Gewerkschaft und helft mit am Aufbau eurer Ferien! Nützt die Ferienzeit zur Stärkung eurer Gesundheit und eurer Fortbildung aus!

Erfolg der Prüfung im Anschluß an den zweiten Förderkursus in Berlin

Nachdem im September vorigen Jahres die ersten Hausgehilfen in Berlin eine Prüfung abgelegt haben, über die wir in der Nr. 11 unserer Fachzeitschrift von 1926 berichtet haben, wurden im Winterhalbjahr an vier Berufsschulen erneut Förderkurse abgehalten, um weiteren Kreisen von Hausgehilfen die Möglichkeit zu bieten, sich ebenfalls auf die Prüfung vorzubereiten, deren Bestehen zur Führung des Titels „Geprüfte Hausgehilfin“ berechtigt. In den letzten Tagen des Monats März unterzogen sich die Teilnehmerinnen der Förderkurse dieser Prüfung. Außer diesen Hausgehilfen wurden zum ersten Male drei Lehrlinge geprüft, die teils schulische, teils praktische Ausbildung hatten, ohne an einem Vorbereitungskursus teilgenommen zu haben, meldete sich eine Hausgehilfin zur Prüfung.

Von den 100 Prüflingen haben sechs die Prüfung mit dem Prädikat „sehr gut“, 48 mit „gut“ und 44 mit „bestanden“ abgelegt, ein Prüfling hat die Prüfung nicht bestanden, doch ist diesem jungen Mädchen die Möglichkeit gegeben, sich in einem halben Jahre erneut zur Prüfung zu melden eventuell noch einmal an einem Förderkursus teilzunehmen.

Die Prüfungsarbeiten wurden durch Los gezogen und konnte an dem Resultat der Prüfung festgestellt werden, daß die praktischen Arbeiten im allgemeinen gut verrichtet wurden. Was dagegen die mündliche Prüfung anbelangt, soweit dieselbe eine Erläuterung über die Einteilung und Durchführung der praktischen Arbeiten betreffen, muß gesagt werden, daß es den Prüflingen hierfür im allgemeinen an genügender Befähigung fehlt. Da in den Winterkursen, die sich über 20 Abende zu 4 Stunden erstrecken, im Gegensatz zu den ersten Kursen, die 6 Abende umfassen, mehr Wert auf die Berufskunde gelegt wurde, fand auch die Prüfung in diesem Fach intensiver statt. Das Gebiet der hauswirtschaftlichen Berufskunde ist ein außerordentlich großes und macht daher die mündliche Prüfung den Prüflingen am meisten Sorge. Gerade bei der mündlichen Prüfung wurde allgemein empfunden, wie notwendig es ist, daß auch in Berlin die jugendlichen Hausgehilfen zum Besuch der Pflichtfortbildungsschule herangezogen und ihnen dort die Kenntnisse vermittelt werden, die sie zur Ergänzung der praktischen hauswirtschaftlichen Arbeiten und der diesbezüglichen Zusammenhänge im Haushalt benötigen.

Vom Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine ging uns folgende Berichtigung zu:

„In der Nr. 4 der „Hausangestellten-Zeitung“ befindet sich ein Artikel „Der hauswirtschaftliche Lehrvertrag für Baden und Hessen-Rassau bleibt unverändert“. Die Fassung des vorletzten Absatzes, daß nach einem Jahr die Verhandlungen über die Durchführung des Reichslehrvertrages wieder aufgenommen werden sollen und „bis dahin alle Landesverbände Einzelverträge abgeschlossen haben sollen“, gibt eine mißverständliche Darstellung der tatsächlichen Lage. Es besteht für unsere Landesverbände in keiner Weise die Pflicht, innerhalb eines Jahres Einzelverträge abzuschließen. In diesem Jahr sollen auf dem Gebiet des Lehrlingswesens von unseren Verbänden lediglich Erfahrungen gesammelt werden, auf Grund derer dann nach einem Jahr die Schaffung eines Reichsrahmenvertrages zu erwägen ist.“

Mit vorzüglicher Hochachtung Maria Jester.

Anmerkung der Redaktion: Bekanntlich ist der Lehrvertrag gekündigt worden zum Zwecke der Revision. Da eine Einigung über etwaige Änderungen durch die Reichsinstanzen der hier in Frage kommenden Organisationen nicht erzielt werden konnte, ist die Erledigung der Angelegenheit den einzelnen Landesverbänden überwiesen worden und diesen freigestellt, entweder den alten Vertrag unverändert weiterlaufen zu lassen, wie dies bisher von den Landesverbänden Ostdeutschland, Baden und Hessen-Rassau beschlossen worden ist, oder zu versuchen, eine Änderung durchzuführen. Wenn nun hier gesagt wird, daß für die einzelnen Landesverbände in keiner Weise die Pflicht besteht, Einzelverträge

abzuschließen, sondern nur Erfahrungen zu sammeln, um nach einem Jahre die Schaffung eines Reichsvertrages noch einmal zu erwägen, dann erscheint uns dieser Hinweis als ein etwas diplomatischer Schachzug. — Nach unserer Auffassung kann man nur mit solchen Lehrverträgen Erfahrungen sammeln, die von den wirtschaftlichen Organisationen beider Richtungen anerkannt sind. Einseitig durchgeführte Lehrverträge sind nach unserer Ansicht rechtsungültig. — Daraus ergibt sich für uns ganz logisch, daß die Landesverbände nach Kündigung des Reichsvertrages zwecks Revision Verhandlungen zum Abschluß des alten oder eines neuen Vertrages führen müssen. Laut Protokoll über die Sitzung des Hauptausschusses des häuslichen Lehrwesens vom 29. Januar d. J. wird gesagt:

„Der Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine erklärt sich bereit, mit dem Lehrvertrag und den Richtlinien unter der Bedingung zu arbeiten, daß die Landesverbände von ihnen abweichen können. Die Landesverbände sind verpflichtet, Abweichungen und die damit gemachten Erfahrungen bis spätestens zum 1. April 1928 der Vorliegenden des Hauptausschusses mitzuteilen.“

Dieses Material soll die Grundlage bilden zur Wiederaufnahme der Beratungen zwecks Schaffung eines einheitlichen Reichslehrvertrages.“

Eine Köchin ist keine Türklinfenpugerin

Ein Betrieb, der eine Küche einrichten wollte, engagierte probe- weise eine Köchin. Da sich aber die geplante Einrichtung der Küche verzögerte, schließlich ganz unterblieb, wurde die Engagierte mit anderen Arbeiten beschäftigt, wie Staubwischen und Aufräumungs- arbeiten in den Bureaus. Als man ihr den Auftrag gab, die Türklinfen zu putzen, weigerte sie sich und machte geltend, für der- artige Arbeiten nicht eingestellt worden zu sein. Die Folge war fristlose Entlassung nach achttägiger Beschäftigung. Vor dem Ge- werbegericht verlangte die Köchin wegen Nichteinhaltung des Arbeits- vertrages für die übrigen Tage des Monats Lohn und Beföstigung in Höhe von 109,50 Mark. Die Beklagte machte geltend, daß die Klägerin auch für andere Arbeiten engagiert worden sei, daher kein Recht gehabt habe, die ihr aufgetragenen Arbeiten zu verweigern, vorschriftswidrig Zigaretten geraucht habe, mithin einen Grund zur fristlosen Entlassung gegeben habe. Das Gericht nahm einen anderen Standpunkt ein. Wenn die Beklagte behauptet, daß die Klägerin nicht ausschließlich als Köchin, sondern für alle Arbeiten, die ihr aufgetragen wurden, engagiert worden sei, so könnten das nur solche Arbeiten sein, die mit der Fachtätigkeit in gewissem Zusammenhange ständen. Was das unvorschriftsmäßige Betragen, Zigarettenrauchen, anbelange, hätte die Köchin zunächst verwarnet werden müssen. Die Beklagte müsse daher zur Zahlung der Entschädigung in der ge- forderten Höhe verurteilt werden.

Soll man Dienstmädchen grüßen?

In Schweden muß es sich sorglos und friedlich leben lassen, wenn ein solcher Schluß aus der Zeitungslektüre erlaubt ist. Die Stoc- holmer Blätter diskutieren zurzeit mit einem großen Aufwand an Temperament folgenden Fall: Ein Gentleman ging mit seiner Frau spazieren. Da begegnete dem Paar ein hübsches, gutangezogenes junges Mädchen, das der Herr freundlich grüßte. „Wen grüßt du da?“ fragte die Frau, eine Untreue witternd. Der Mann beruhigte sie und erklärte ihr, daß die reizende Person das Dienstmädchen einer befreundeten Familie sei, in der sie beide verkehrten. „Wie kommst du dazu,“ rief die Frau entrüstet aus, „das wäre ja noch schöner, eine Hausangestellte zu grüßen!“ Der Mann trat nun die Flucht in die Densitlichkeit an und stellte in einem Blatt die Frage zur Diskussion, ob es für einen Gentleman schicklich sei, eine Haus- angestellte zu grüßen. Die Redaktion der betreffenden Zeitung wird seitdem von Briefen überflutet. Während eine Dame beteuerte, daß es nicht zum guten Ton gehöre, ein Dienstmädchen zu grüßen, gibt ein Herr dem Gentleman den kategorischen Rat: „Lassen Sie sich von Ihrer Frau sofort scheiden, sie ist eine dumme Gans.“ Ein anderer zerbricht sich den Kopf über die Frage, wie sich der Betreffende zu verhalten habe, wenn das Mädchen beim Besuch die Tür öffne; solle er ihr die Hand reichen oder nicht? Ein Kavaller behauptet, die Grußpflicht bestehe nur, falls das Mädchen hübsch sei. Ein anderer Reisender fragt, warum ein Mensch von Kultur und Herzensbildung eine weibliche Person, die ehrlich ihr Brot verdiene, nicht grüßen solle. Die Frage ist noch immer nicht gelöst und wird noch weiter erörtert.

Kündigung und Entlassung bei Dienst- und Werkwohnungsinhabern nach dem Arbeits- gerichtsgesetz

I.

Der Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts durch das Reich (Art. 157 Reichsverfassung) sind wir durch die Einführung der Arbeitsgerichte (Landarbeitsgerichte, Reichsarbeitsgerichte) um einen Schritt zur Verwirklichung näher gekommen. Am 1. Juli d. J. wird das Arbeitsgerichtsgesetz in Kraft treten. Dadurch ist grundsätzlich eine einheitliche Prozeßführung in allen Streitigkeiten, unter Aus-

schluß der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes (§ 2 Arbeitsgerichtsgesetz) gegeben, die ihre Ursache auf Grund eines Rechtsverhältnisses aus Tarifverträgen, aus Einzelarbeitsverträgen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aus Lehrverträgen oder aus der Anwendung des Betriebsrätegesetzes haben. Streitigkeiten der Schiffsbesatzungen im Sinne des § 481 HGB. sind ausgeschlossen.

Es ist somit allen Arbeitnehmern (§ 5 Arbeitsgerichtsgesetz) durch das Arbeitsgerichtsgesetz eine Erleichterung und Verbesserung in der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche gegeben, besonders denen, die bisher ihre Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis nicht bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, sondern bei den Amtsgerichten austragen mußten, so z. B. den Hausangestellten, den Landarbeitern, den Privatangestellten. Nicht nur, weil die Arbeitsgerichte, wie erfahrungsgemäß die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die Arbeits- streitigkeiten rascher, billiger und sachgemäßer erledigen, sondern weil endlich die Arbeitnehmer von der an mangelndem Verständnis für soziale Arbeiterfragen fehlenden Rechtsprechung der ordentlichen Richter von den Amtsgerichten befreit werden.

Ganz besonders ist der Mangel an sozialem Verständnis in der bisherigen einseitigen Rechtsprechung zum Vorteil der Arbeitgeber bei allen arbeitsrechtlichen Klagen, die aus einem Dienstverhältnis entstanden (§§ 611—630 BGB.), bei den Amtsgerichten deutlich zutage getreten, wenn Kündigung und Entlassung mit Räumung von Dienstwohnung Gegenstand des Rechtsstreites waren. Es wäre nun optimistisch, anzunehmen, daß nach dem Inkrafttreten des Arbeits- gerichtsgesetzes derartige Streitfälle infolge ihrer eigenartigen beruf- lichen Rechtsverhältnisse von der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung so gewürdigt werden, wie es geschehen müßte. Ein gerechter Ausgang des Rechtsstreites für den Arbeitnehmer wird nur dann zu erhoffen sein, wenn nach sozialem Ermessen unter Würdigung aller in Be- tracht kommenden Umstände die in Frage kommenden Gesetze bei derartigen Klagen richtig angewandt, und der Wille des Gesetzgebers gebührend zum Ausdruck gebracht wird.

II.

Eine unstrittene Rechtsfrage in Literatur und Praxis wird mit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes bei Klagen auf Räumung von Dienst- und Werkwohnungen beseitigt werden. Bisher stritten sich die Juristen, ob in den Fällen der §§ 20 ff. MSchG. die Entscheidung darüber, wenn der Mieter, der Dienst- oder Werk- wohnungsinhaber als Arbeitnehmer, durch sein Verhalten dem Vermieter, dem Hauseigentümer als Arbeitgeber, gefehlich be- gründeten Anlaß zur Aufkündigung des Dienst- oder Arbeits- verhältnisses gegeben hatte (Wichtiger Grund nach § 626 BGB., §§ 70 ff. HGB., §§ 123 ff., 134 GD.), ohne daß ihm vom Vermieter ein solcher Anlaß gegeben war, von dem Mietschöffengericht selber zu treffen ist, oder von der für Ansprüche aus Dienstverträgen zu- ständigen Prozeßabteilung. Generell wurde diese Streitfrage in den meisten Fällen nicht ausgetragen. Die Mietaufhebungs- abteilungen nahmen sich des Recht und entscheiden heute noch unter Zugiehung von Beisitzern über die Gründe, die zur Aufkündigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führten. Diese Umnaßung der Mietaufhebungsabteilungen war und ist gefehlich. Von Rechts wegen mußten sie im Streitfalle ohne Parteienantrag das Räumungs- verfahren aussetzen. Diesem widerrechtlichen Verfahren ist als ent- lastend gutzuschreiben, daß selbst Organisationsvertreter von Arbeit- nehmern, die nach § 12 MSchG. als gefehliche Vertreter anerkannt und zugelassen werden, das Fehlen der Prozeßvoraussetzung nicht gerügt haben (§ 274 ZPO.) weil es nach deren Ansicht für den Arbeitnehmer besser sei, mit Beisitzern über die Gründe, die zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führten, zu ent- scheiden, als wenn der den beruflichen Verhältnissen fremd gegen- überstehende Prozeßrichter allein darüber zu befinden hat.

In Zukunft kann und darf nicht so weiter verfahren werden. Der Wille des Gesetzgebers, wie es im § 20 MSchG. zum Ausdruck kommt, muß nach Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes respektiert werden, und es darf von Rechts wegen nicht anders verfahren werden, als wie es im Gesetz wörtlich niedergeschrieben: „Ist streitig, ob ein begründeter Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vorlag und ist für die Entscheidung die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet, so ist die Ver- handlung bis zur endgültigen Erledigung des Streites auszusetzen. Die Entscheidung der anderen Stelle ist für das Gericht bindend, das über den Mietstreit entscheidet.“ Diese andere Stelle ist nun nach dem Arbeitsgerichtsgesetz, das Arbeitsgericht, das bei Streitigkeiten in den Fällen aus § 20 ff. MSchG. von Rechts wegen zu entscheiden hat. Das Räumungsverfahren ist von dem Mietschöffengericht so lange auszusetzen, bis die Entscheidung des Arbeits- gerichtes über die recht- oder unrechtmäßige Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vorliegt. (Vergleiche Volkmar-Schubart, Mieterschiedesgesetz, 2. Auflage, Seite 95. Urteil des L.-G. Greifswald, bepr. vom Amtsgerichtsrat Dr. Dettinger im Mietrecht 1926 Seite 104. Urteil des L.-G. Mainz vom 8. März 1926 betr. Räumung der Werkwohnung eines Kraftwagenführers, veröffentlicht im Arbeitsgericht, 3. Jahrgang Nr. 10, Seite 403.) (Fortf. folgt.)

E. F.

Reichsverband freier Hausbesitzer

Am Sonnabend und Sonntag, den 27. März d. J., wurde in Altenburg in Thüringen die Gründung eines Reichsverbandes der freien Hausbesitzer Deutschlands vollzogen. Einzelne Vereine bestehen bereits seit dem September 1923. Sie wollen Republikaner und Parteigenossen, die Hausbesitzer sind, zusammenfassen.

Die Tagung selbst war ausgefüllt durch einen Vortrag des Bürgermeisters Hirche, Altenburg, über: „Wohnung und Mietrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, unter Berücksichtigung der noch geltenden Zwangswirtschaftsbestimmungen“. Weiter sprach Dr. Heidrich über: „Wohnungsbau, Wohnungsbauzuschüsse, Umbau und Erhaltung des alten Hausbesitzes und Mietzinsbindung“. An der Tagung nahmen u. a. ein Vertreter der sozialdemokratischen Landtagsfraktion in Thüringen und Vertreter des Landes- und Reichsverbandes deutscher Mieter teil. Betont wurde von den zahlreich erschienenen Vertretern, daß der junge Reichsverband sich in erster Linie mit der Partei und mit den Gewerkschaften über die erörterten Fragen auf dem Wohnungsmarkte ins Einvernehmen setzen soll. Zum Vorsitzenden des Reichsverbandes wurde Mag. Preißler, Altenburg, gewählt.

„Dresdener Volkszeitung“ vom 24. März 1927.

Neue Lohnregelung für die in den Berliner Geschäfts- und Industriebüroen tätigen Portiers usw.

Durch Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 12. April wurde für die Hausangestellten in Geschäfts- und Industriebüroen mit dem Verband der Geschäfts- und Industriebürobesitzer und dem Verband Groß-Berliner Industrie- und Geschäftsbürobesitzer folgende Neuregelung der Lohnsätze getroffen:

Für die Zeit ab 10. April 1927 werden nachfolgende Löhne festgesetzt:

| | | |
|---|-------|----------------|
| Hausmeister, Niederdruckheizer | 43,— | Mk. pro Woche |
| Hauswarte, Fahrstuhlführer, Fabrikpfortner, Wächter | 40,50 | „ „ „ |
| Hausaufseher | 37,— | „ „ „ |
| Fahrstuhlführerinnen | 29,50 | „ „ „ |
| Hochdruckheizer, Maschinisten, Schlosser, Heizungsmonteure | 1,— | Mk. pro Stunde |
| Hilfsarbeiter | 0,80 | „ „ „ |
| Hofreiniger | 0,72 | „ „ „ |
| Reinemachefrauen | 0,55 | „ „ „ |
| Reinemachefrauen bei Beschäftigung bis zu 4 Stunden täglich | 0,60 | „ „ „ |

Hausangestellte, die außer der Reinhaltung eines Hofes und des Bürgersteiges einen weiteren Hof reinigen, erhalten für jeden weiteren Hof 0,75 Mk. die Woche besonders. Für die Bedienung der Zentralheizung sind für den ersten Kessel 1,50 Mk., für jeden weiteren Kessel 1,— Mk. für die Woche zu vergüten.

Wird das Reinigen von mehr als einem Treppenaufgang verlangt, so sind für den weiteren Aufgang, mit Decken oder Läufen belegt, für die Woche 1,50 Mk., für Linoleum-, Holz- oder Steintreppen 1,— Mk. für die Woche zu zahlen.

Dieses Abkommen läuft bis zum 31. Dezember 1927. Es verlängert sich jeweils um drei Monate, wenn es nicht vierzehn Tage vor Ablauf gekündigt wird.

Tarifabschluß bei der Lübecker Bach- und Schließgesellschaft

Nach langwierigen Verhandlungen ist jetzt mit der Lübecker Bach- und Schließgesellschaft wieder ein ordnungsmäßiger Vertragszustand hergestellt worden. Am 1. Oktober 1925 war zwischen der Gesellschaft und der Gewerkschaft eine mündliche Abrede getroffen die zu einer Erhöhung der Lohnsätze führte. Es war jedoch versäumt worden, diese Abrede schriftlich niederzulegen. Das hat die Gesellschaft ausgenutzt und nach ungefähr Jahresfrist erklärt, daß ein Vertragszustand nicht mehr bestehe. Die Gesellschaft hat alsdann dem Personal einen einseitig diktierten Tarifvertrag vorgelegt, den das Personal unter dem wirtschaftlichen Druck unterschrieben hat. Es bedurfte verschiedentlich erst eines besonderen Nachdruckes, um diese unhaltbaren Zustände zu beseitigen. Die Gesellschaft lehnte zunächst nicht nur jedes Lohnzugeständnis ab, sondern versuchte auch eine Verlängerung der Arbeitszeit durchzusetzen. Durch den guten gewerkschaftlichen Zusammenhalt der Kollegenschaft ist es jetzt gelungen, diese Bestrebungen der Gesellschaft abzuwehren. Wenn auch die eingetretene Lohnerhöhung von 1 Mk. pro Woche ein durchaus unannehmbares Ergebnis darstellt, so können die Kollegen mit dem gewerkschaftlichen Erfolg, wieder die wirtschaftliche Gleichberechtigung errungen zu haben, zufrieden sein. Der neu abgeschlossene Tarifvertrag hat nunmehr einen vertragsmäßigen Rechtsanspruch für die Kollegenschaft gebracht und

auch in einzelnen Bestimmungen Verbesserungen der sozialen Gesichtspunkte herbeigeführt.

Deutscher Verkehrsband, Ortsgruppe Lübeck

Auszug einer Eingabe der Wächter an den Rat der Stadt Leipzig vom 24. September 1821

„Ew. Magnificenz Wohl- und Hochedelgeborene, Hochgelehrte, Hochweise Herren wollen huldreichst prüfen, um ein gemeinsames kleines Local anweisen zu lassen, in welchem wir trodene Kleidungsstücke aufbewahren und im Verlauf der Nacht bei vorkommendem Unwetter mit den durchnästen vertauschen können.

Ueberzeugt von derselben Hoher Gerechtigkeitstiebe und der regen Sorgen, welcher sich auch der geringste Ihrer Unterthanen erfreuen darf, legen wir unser Gesuch vertrauensvoll zu Ihren Füßen nieder und verharren, einer günstigen Entscheidung ehrerbietigst entgegensehend, in tiefster Achtung und Ergebenheit.

Ew. Magnificenz Wohl- und Hochedelgeborenen, Hochgelehrten, Hochweisen Herrn treuehormsamste Diener
Johann Gottfried Beit und 7 weitere Unterschriften.“

Eine überraschende Aufklärung

Es fand ein angeblicher Hausdiebstahl in Schöneberg. Ein Kaufmann zeigte an, daß ihm seine Wirtschaftlerin davon-gelassen sei und ihm einen großen Posten Waren gestohlen habe. Die Beschuldigte wurde ermittelt und vorläufig festgenommen. Sie gab zu, daß sie den Schreibtisch aufgeschlossen und 60 Mk. herausgenommen habe, weil sie auf eine andere Weise ihren Monatslohn, der sozial betrug, von dem Arbeitgeber nicht habe bekommen können. Den Warendiebstahl leugnete sie entschieden — und, wie die weiteren Ermittlungen ergaben, mit Recht. Ihr Arbeitgeber selbst hatte diese Ware bei einer Pfandleihe verpfändet und bei der Versicherungsgesellschaft mit dem Antrag auf Entschädigung angezeigt, daß ihm diese Sachen, Wäsche, ein Pelz, Anzüge und Silberzeug, gestohlen worden seien. Jetzt wurde auch der saubere „Bestohlene“ festgenommen.

Aus unseren Ortsgruppen

Hamburg. Das Arbeitsamt wendet sich mit folgender Bitte an die „Hamburger Hausfrauen“: Durch die jetzt schon jahrelang währende große Arbeitslosigkeit werden am härtesten unsere älteren Hausangestellten betroffen. Sind sie erst über 25 Jahre, so ist eine Arbeitsvermittlung kaum mehr möglich, und so sind die Hausangestellten oftmals dem äußersten Elend überliefert. Unsere Hausfrauen sollten doch berücksichtigen, daß die älteren Hausangestellten sehr viele praktische Erfahrungen besitzen und daher für den Haushalt eine nützliche wirtschaftliche Kraft bedeuten. Deshalb darf die Bitte an die Hamburger Hausfrauen gerichtet werden, bei Bedarf an Hauspersonal sich an den Oeffentlichen Arbeitsnachweis, Kollhöfen 22, Telephon: Elbe 4078—4083, zu wenden und ältere Hausangestellte anzufordern.

Allerlei Hausrezepte

Holzleiste ist die beste Metallpolitur. Stahl, Messing, Kupfer oder Aluminium bestreut man mit der weißen Holzleiste und poliert dann mit weichem Lappen blank.

Zum Weichwerden von Gemüse verwende man Borax anstatt doppeltkohlensauren Natron. Auch kann man das Gemüse in Boraxanstatt in Salzwasser waschen, wodurch Insekten und Sand sicher entfernt werden.

Mahagoniholz wird leicht gereinigt mit Essig oder kaltem Tee.

Das Schimmeln des Käses vermeidet man, wenn man ein Stück Zucker mit unter die Käseglode legt.

Laackhuhe, die stumpf geworden sind, werden wieder blank, wenn man sie mit Terpentinöl einreibt.

Fett, in dem man Fische gebraten hat, nimmt man den Fischgruch, wenn man einige Kartoffelschalen hineintut. Man kann es dann zum Braten anderer Speisen verwenden.

Vorhänge sind nicht entzündlich, wenn man sie in Maunwasser spült. Zwei Löffel Maun auf vier Liter Wasser greifen die Farbe der Vorhänge nicht an.

Das Abpringen der Glasur von Emailgeschirr vermeidet man, wenn man das neue Geschirr, ehe es in Gebrauch genommen wird, in einen großen Topf kalten Wassers stellt, dieses langsam zum Kochen bringt und das Geschirr dann einige Minuten tüchtig darin kochen läßt.